



BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 S.2 BauGB
und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes
gemäß § 3 Abs.2 BauGB**

**5. Vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Blumenau – West“
für den Bereich Flur-Nr. 775/1, 775/2, 775/3, 791, 791/14 und 791/15,
Gemarkung Bad Berneck im Verfahren nach § 13 BauGB**

Aufstellungsbeschluss, Billigung des Planentwurfes vom 05.12.2019:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge hat am 05.12.2019 in der öffentlichen Sitzung gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Blumenau – West“ gem. § 13 BauGB beschlossen. Weiterhin hat der Ausschuss in der Sitzung vom 05.12.2019 den Planentwurf zur vereinfachten Änderung in der Fassung vom 05.12.2019 gebilligt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich bezieht sich auf die Flur-Nr. 775/1, 775/2, 775/3, 791, 791/14 und 791/15, alles Gemarkung Bad Berneck. Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird nach § 13 BauGB aufgestellt.

§ 13 BauGB –Vereinfachtes Verfahren

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c.

Planinhalt:

Anlass der vorliegenden Planung ist das Bestreben der Stadt, für den Bereich des gewachsenen Wohngebietes im Bereich der Blumenau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung eines bereits teilweise überplanten Bereiches durch die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen insbesondere auf dem Flurstück Nr. 791 (Gmkg. Bad Berneck) zu schaffen, so dass das Baugrundstück durch eine Bebauung baulich optimal ausgenutzt werden kann. Mit den Änderungen der ursprünglich eng gefassten Baugrenzen und den Änderungen der Festsetzungen soll eine entsprechende Nachverdichtung, sowie eine zeitgemäße Bebauung ermöglicht werden. Es wurde dabei berücksichtigt, dass sich die mögliche Bebauung in Geschossigkeit und Bauform in die Umgebung einfügt.

In diesem Zusammenhang möchte die Stadt auch sicherstellen, dass im Zuge der Nachverdichtung den planungsrechtlichen Anforderungen, wie beispielsweise dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie der Vorgabe einer vorrangigen Innenentwicklung, Rechnung getragen wird. Der Flächennutzungsplan sieht hier bereits Wohnfläche vor.

Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches, die Festsetzungen sowie die Begründung und der Inhalt des Bebauungsplanes der 5. vereinfachten Änderung Nr. 06 'Blumenau-West' für die Flur-Nr. 775/1, 775/2, 775/3, 791, 791/14 und 791/15, alles Gemarkung Bad Berneck liegen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Berneck, Bahnhofstraße 77, 95460 Bad Berneck, Bauamt Zi.Nr. 12, öffentlich aus.

Ort und Dauer der Auslegung:

Um die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, führt die Stadt Bad Berneck die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB durch.

Der gebilligte Planentwurf des Bebauungsplans liegt mit der Begründung und Umweltbericht nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23.12.2019 bis 07.02.2020

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Berneck, Bahnhofstraße 77, 95460 Bad Berneck, Bauamt Zi.Nr. 12, öffentlich aus.

Die Unterlagen zum Verfahren sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Berneck unter folgenden Link einsehbar:

www.bad-berneck.com/stadtentwicklung/bauleitplanung-bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadt Bad Berneck, Rathaus-Bauamt Zimmer 12, Bahnhofstr. 77, Bad Berneck, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Berneck i. Fichtelgebirge, 06. Dezember 2019
Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge



Zinnert
Erster Bürgermeister